



► **2.2.387 - Neuordnung „Karosserie-
und Fahrzeugbaumechaniker/in“**

Entwicklungsprojekt: Projektbeschreibung

Markus Bretschneider

Laufzeit I/22 bis III/23

Bonn Februar 2022

Bundesinstitut für Berufsbildung

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Telefon: 0228/107-1002

E-Mail: bretschneider@bibb.de

Mehr Informationen unter:

www.bibb.de

Begründung

Ziele	Erarbeitung eines Entwurfs für die Novellierung der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker und zur Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin vom 10. Juni 2014 gemäß § 4 und 5 BBiG sowie Weisung des BMWK vom 17.12.21 (siehe Anlage 01).
Aufgabenstellung/ Problemstellung	<p>Die letzte Neuordnung des anerkannten Ausbildungsberufes „Karosserie- und Fahrzeugbauer/-in“ erfolgte 2014.</p> <p>Die jetzige Modernisierung erfolgt zum einen aufgrund von <u>Qualifikationsveränderungen durch technologische Entwicklungen</u>, welche die Fachrichtungen „Karosserieinstandhaltungstechnik“ und „Karosserie- und Fahrzeugbautechnik“ betreffen. In der Instandhaltungstechnik werden <u>allerdings auch weiterhin Kompetenzen im Umgang mit der Instandhaltung von Bestandsfahrzeugen</u>, also mit bestehender Fahrzeugtechnik, benötigt.</p> <p>Ein weiterer Grund liegt in der <u>Einführung einer weiteren, dritten Fachrichtung</u>, bei der es sich um „<u>Caravan- und Reisemobiltechnik</u>“ handelt. Die Herangehensweise an die Herstellung von Fahrzeugen unterscheidet sich hier wesentlich von der „Karosserie- und Fahrzeugbautechnik“.</p> <p>Aufgrund der Komplexität der Ausbildungsinhalte wird die <u>Ausbildungsdauer weiterhin dreieinhalb Jahre</u> betragen.</p> <p>Das auszuarbeitende Berufsbild umfasst zunächst die im Antragsgespräch festgelegten Berufsbildpositionen gemäß Anlage 02. Inhaltlich wird im Verfahren geprüft, wie weit Inhalte von Sachkundenachweisen zum Gegenstand der beruflichen Erstausbildung gemacht werden können.</p> <p>Die Gliederung des Ausbildungsrahmenplans erfolgt durch Zeitrichtwerte in Wochen, das Modell der Gestreckten Abschluss- und Gesellenprüfung wird beibehalten.</p> <p>Die modernisierte Verordnung soll zum 1. August 2023 in Kraft treten.</p>
Transfer	Es sollen Informationen für „BIBB-Berufe“ aufbereitet und eine Umsetzungshilfe in der Reihe „Ausbildung gestalten“ erarbeitet werden.